



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Vom Reformmodell zur modernen Universität

Rimbach, Gerhard

Düsseldorf, 1992

6.1 Bemühungen um die Studienreform auf Landesebene

urn:nbn:de:hbz:466:1-8287

6. Die Aufbauphase 1972-1979

6.1 Bemühungen um Studienreform auf Landesebene

Noch bevor durch das am 30. Mai 1972 verabschiedete Gesamthochschulentwicklungsgesetz die gesetzliche Grundlage für die Berufung und Funktion von Studienreformkommissionen geschaffen worden war, hatte Wissenschaftsminister Rau im Sommer 1971 einen "Beirat für die Studienreform" ernannt, der bis Ende 1972 tagte und einen Zwischenbericht vorlegte, durch den er seine Empfehlungen und Vorschläge zur Initiierung der Studienreform abschloß. Neben Empfehlungen zu hochschuldidaktischen Zentren, zum Entwurf des Gesamthochschulerrichtungsgesetzes und zum studienreformbezogenen Forschungsprogramm standen im Mittelpunkt der Arbeit:

- "Empfehlungen zur Studienreform im Tätigkeitsfeld Bildungswesen,
- Empfehlungen zur Studienreform im Ingenieur- und Naturwissenschaftlichen Bereich,
- Empfehlungen zu Einzelfragen der Einrichtung von Studienreformkommissionen."¹

Das mehrheitlich aus engagierten Reformern bestehende Gremium bezeichnete als seine wichtigste Aufgabe, "ein praktisches Modell für die Initiierung, ständige Weiterführung und wissenschaftliche Begleitung der Studienreform zu entwickeln".²

Mit

- der Problemanalyse der tätigkeitsfeldbezogenen Studienreform,
- einer Darstellung der damals diskutierten Studiengangmodelle,
- einem Ablaufdiagramm zur Projektierung der Studienreformarbeit im Lande NRW,
- dem Einsetzen und der Arbeitsweise von Studienreformkommissionen,

wurden Grundlagen für die Realisierungsphase der Studienreform erarbeitet, die nach Meinung des Wissenschaftsministers auf drei "Transportebenen" anlaufen mußte, durch Gesamthochschulen, Hochschuldidaktische Zentren und Studienreformkommissionen.³

Nach dem Vorschlag des Beirats sollten die Studienreformkommissionen zwischen dem 1. Quartal 1973 und dem 3. Quartal 1974 mit der Arbeit beginnen.⁴ Um fehlende hochschuldidaktische Erkenntnisse zu gewinnen, die Studienreform als "rollende Reform" auf Dauer zu begleiten und Chancen auf ihre Durchsetzung und Bewährung in den Hochschulen zu untersuchen, hielt der Beirat ein Forschungsprogramm für notwendig. Er unterschied dabei vier Funktionen die Voraussetzungen schaffende, versuchsprüfende, flankierende und Einzelvorhaben unterstützende Forschung und ordnete ihnen Projekte zu, u.a.

- Entwicklung von Qualifikationsprofilen für jedes Tätigkeitsfeld,
- Strukturierung der Tätigkeitsfelder,
- Entwicklung von Lernzielklassifikationen,
- Evaluation der Qualifikationsprofile je Tätigkeitsfeld,
- inhaltliche Erforschung der Eingangsqualifikationen,

¹ Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Zwischenbericht zur Studienreform, Schriftenreihe 3, Düsseldorf o.J. (1973), S. 9 f.

² Ebd., S. 232.

³ Ebd., S. 233 f.

⁴ Ebd., S. 76 f.

- Studienberatung,
- Curriculumevaluation einschließlich Prüfungswesen,
- Beteiligung der Hochschullehrer und Studenten,
- wünschenswerte Hochschulbinnenstruktur unter dem Aspekt der Studienreform.

Zu Recht betonte der Beirat die Notwendigkeit, vor Einsetzen von Studienreformkommissionen zu klären, was unter den als zentraler Begriff der Studienreform deklarierten Tätigkeitsfeldern, auf die bekanntlich die Studiengänge ausgerichtet werden sollten, zu verstehen sei. Deren Abgrenzung und Beschreibung war die Prämisse, um Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Einstellungen zu definieren, die in den Studiengängen zu erwerben, und weiterhin zu überlegen, welche Studieninhalte dafür geeignet seien.⁵

Dieses festzulegen, wäre Aufgabe von Studienreformkommissionen, deren fachliche Zusammensetzung erst nach Abgrenzung und Benennung von auf Tätigkeitsfelder orientierte Studiengänge möglich wäre.

Der Beirat sah sich nur in der Lage, eine Gruppe von drei Tätigkeitsfeldern für hinreichend beschreibbar und vorstrukturiert zu halten: Bildungswesen, Gesundheitswesen und Kommunikationswesen.

Als eine zweite Gruppe bezeichnete er die "hypothetischen Tätigkeitsfelder im Ingenieur- und Naturwissenschaftlichen Bereich".⁶ Für das Tätigkeitsfeld Bildungswesen schlug er acht Studienreformkommissionen für Fächergruppen vor⁷ und für die zweite Gruppe mit ebenfalls detaillierten Besetzungsvorschlägen vier Kommissionen: Grundlagen-, Material-, Technik-, und Umweltwissenschaften, denen jeweils wissenschaftliche Fächer zugeordnet wurden.⁸

Der zum gleichen Zeitpunkt im Dezember 1972 veröffentlichte Runderlaß für die Einführung neuer Studiengänge an den Gesamthochschulen hielt sich allerdings im konventionellen Rahmen an die mit wissenschaftlichen Fächern identischen Studiengänge (vgl. Dokument 4). An Gesamthochschulen gibt es später wenige Beispiele von Studiengängen, die aufgrund ihrer interdisziplinären Struktur an einem neuen Tätigkeitsfeld orientiert sind, wie z.B. Umwelttechnik oder Ingenieure für internationale Projektierung. Die meisten neuen Studiengänge sind Kombinationen affiner Fächer, wie Wirtschaftsingenieur, Ingenieurinformatik oder Technomathematik.

Während an den fünf Gesamthochschulen die integrierten Studiengänge und Lehramtsstudiengänge planmäßig zum WS 1973/74 bzw. WS 1974/75 anliefen, wurden erst mehr als 15 Monate nach Beendigung der Arbeit des Beirats im April 1974 vom Wissenschaftsminister "Grundsätze und Empfehlungen zur Bildung von Studienreformkommissionen"⁹ veröffentlicht. Auf der Grundlage des rund zwei Jahre vorher verabschiedeten

⁵ Ebd., S. 14 ff.

⁶ Ebd., S. 23.

⁷ Ebd., S. 181.

⁸ Ebd., S. 202 ff.

⁹ Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen - IA1: Grundsätze und Empfehlungen zur Bildung von Studienreformkommissionen im Lande Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, den 2. April 1974.

GHEG wurden Verfahrensgrundsätze und die acht einzusetzenden Studienreformkommissionen genannt:¹⁰

Die Grundsätze gingen über Konventionelles nicht hinaus, wie der Zuschnitt der Studienreformkommissionen zeigt. Die Verfasser gestanden ein, daß noch immer völlige Unklarheit herrsche, was ein Tätigkeitsfeld sei,¹¹ obwohl erneut betont wurde: "Hochschulausbildung soll auf ein berufliches Tätigkeitsfeld und nicht auf ein begrenztes Berufsbild vorbereiten."¹² Statt der fünf bei der Errichtung der Gesamthochschulen genannten Studienziele traten technokratische (Effizienz, Verkürzung der Studienzeit, Einheitlichkeit und Gleichwertigkeit der Studiengänge, Durchlässigkeit des Studiensystems, sofern sie "gleichzeitig zur Steigerung der Effizienz von Lehre und Studium")¹³ diene, in den Vordergrund. Emanzipatorische Studienziele traten dagegen zurück (Chancengleichheit, mehr Humanität in der Gesellschaft), sofern sie überhaupt noch eine Rolle spielten. Im wesentlichen blieben die Grundsätze auf abstrakter und damit unverbindlicher Ebene stecken: "Studienreform soll dazu beitragen, ein leistungsbezogenes und wandlungsfähiges Ausbildungssystem zu gewährleisten, das der freien Entfaltung der Persönlichkeit dient und zu verantwortungsvollem und kritischem Handeln in der Gesellschaft befähigt."¹⁴

Konkret wurden die Grundsätze dagegen bei

- der Studiendauer (Regelstudienzeit 3-4 Studienjahre),
- der Dauer des Grundstudiums,
- einer besonderen Qualifikation im Hauptstudienabschluß als obligatorischer Zugangsvoraussetzung zum Aufbaustudium,
- Zwischenprüfung als Regelabschluß des Grundstudiums,
- Abschlußprüfung am Ende des Hauptstudiums.¹⁵

Trotz beschönigender Formulierungen über die Zusammenarbeit von Hochschule und Staat bei der Studienreform, blieb kein Zweifel, daß alle Entscheidungen beim Minister lagen. Die Studienreform wurde in eine kurzfristige Phase von 18 Monaten, innerhalb derer die Studienreformkommissionen "förderliche und vertretbare Ergebnisse" vorlegen sollten, und in eine langfristige Phase, in der "weitergehende Zielvorstellungen der Studienreform verwirklicht werden können"¹⁶, eingeteilt.

Zwischen 1972 und 1974 verschob sich das Schwergewicht der Studienreform von Spontaneität und Engagement zu "wohlabgewogenen Regelungen". Formulierungen über die "Ziele der Studienreform", zuerst vom Beirat (1) und dann vom Minister (2), zeigen, daß nicht nur der sprachliche Gestus verändert wurde, sondern es sich auch um eine Verlagerung vom studentischen Interesse zur Anpassung an gesellschaftliche Normen und berufliche Tätigkeiten handelte:

¹⁰ Ebd., S. 16.

¹¹ Ebd., S. 15.

¹² Ebd., S. 3.

¹³ Ebd.

¹⁴ Ebd., S. 3.

¹⁵ Ebd., S. 11 ff.

¹⁶ Ebd., S. 6.

- (1) "Studienreform muß dahin führen, daß jeder Student die Chance erhält, auch unter der Gefahr von Irr- und Umwegen ein Studium in die eigene Verantwortung zu nehmen. Sie muß verhindern, daß das Studium in erster Linie als ein Weg zu höher bezahlten Positionen betrachtet wird. Sie muß erreichen, daß der Student in Verfolgung eigener Interessen zugleich die Qualifikationen erwirbt, die eine wissenschaftlich verantwortbare Tätigkeit ermöglichen."¹⁷
- (2) "Hochschulausbildung soll auf ein berufliches Tätigkeitsfeld ... vorbereiten, um berufliche Mobilität sowie notwendige Anpassung und verantwortungsbewußte Mitwirkung bei strukturellen Veränderungen in der beruflichen Praxis zu ermöglichen. Daher sollen Lehre und Studium den Ansprüchen, Bedürfnissen und Entwicklungen in beruflichen Tätigkeitsfeldern Rechnung tragen ... Bei der Gestaltung von Lehrangebot und Prüfung ... soll die Studierbarkeit des Lehrangebots gewährleistet, den individuellen Neigungen und Fähigkeiten der Studierenden Rechnung getragen, die Studienmotivation verstärkt sowie die Angemessenheit, Gültigkeit und Zuverlässigkeit der Leistungsprüfung erreicht werden. Bei der Überprüfung, Neuordnung und Weiterentwicklung von Studium und Prüfungen soll eine angemessene Freizügigkeit der Studierenden gewährleistet bleiben."¹⁸

In den Grundsätzen wurde mit keinem Wort angedeutet, daß Wissenschaft sich selbst mit ihren ausbeuterischen Methoden und zerstörerischen Wirkungen auf Mensch, Gesellschaft und Natur infrage zu stellen hätte. Der vorgegebene Tätigkeitsfeldbezug tendierte zur Anpassung und nicht zu kritischer Auseinandersetzung. Die wechselseitige Korrekturbedürftigkeit von Wissenschaft und Praxis wurde also nicht problematisiert.

Abgesehen von den allgemein gehaltenen Ausführungen über die Studienziele konzentrierten sich die Grundsätze auf organisatorische und strukturelle Fragen. Sie regeln den beabsichtigten Verlauf der Studienreform. Dazu gehörte die Zusammensetzung der Kommission, ihr Zustandekommen und ihr Arbeitsauftrag. Die vom Gesetzgeber vorgegebene Höchstzahl der Mitglieder der Studienreformkommissionen mit jeweils 16 wurde voll ausgeschöpft und zwar mit sechs Hochschullehrern und je drei wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studenten sowie vier weiteren Mitglieder, in der Regel Ministerialbeamte, aber auch weitere Hochschulangehörige. Daneben wurden Sachverständige aus Fachverbänden und Berufsorganisationen als beratende Mitglieder berufen.¹⁹

Wie vom Beirat empfohlen, wurde eine gemeinsame Kommission zur Beratung des Ministers und zur Koordinierung der Reformarbeit berufen, in der "Vertreter aus Hochschule und Staat ... zusammenwirken"²⁰ sollten und zwar vier Hochschullehrer, je zwei wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten sowie vier Vertreter der Landesregierung. Dieses Schlüsselgremium strukturierte die Zusammensetzung und Berufung der Studienreformkommissionen, koordinierte ihre Arbeit und legte für sie Aufträge und Arbeitsschritte fest. Außerdem oblag es ihr, dem Minister Vorschläge für Modellversuche, Forschungs- und Gutachteraufträge zur

¹⁷ Zwischenbericht zur Studienreform, S. 35.

¹⁸ Grundsätze, S. 3.

¹⁹ Ebd., S. 16 ff.

²⁰ Ebd., S. 21.

Studienreform zu unterbreiten. Alle Empfehlungen der Studienreformkommissionen, Stellungnahmen der Hochschulen und deren Studien- und Prüfungsordnungen liefen über die Gemeinsame Kommission, deren Arbeit von einem Wissenschaftlichen Sekretariat ebenso unterstützt wurde, wie die Aktivitäten der Studienreformkommissionen.²¹

Die Gemeinsame Kommission wurde als erste berufen und nahm ihre Arbeit am 28. Juli 1974 auf. Allerdings wurde sie, entgegen der ursprünglichen Absicht auf sechs Hochschul-lehrer, je drei wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten und sechs Vertreter der Landesregierung erweitert. Die teilweise bei der Berufung der Mitglieder auftretenden Probleme sind dadurch offensichtlich, daß die drei Studenten auf Vorschlag der Landesrektorenkonferenz berufen und nur zwei der drei wissenschaftlichen Mitarbeiter von der Landesassistentenkonferenz gestützt wurden.²²

Die Berufung der Studienreformkommissionen geschah mit erheblicher Verzögerung gegenüber dem ursprünglich vorgeschlagenen Termin und nach erheblichen Abständen im

- März 1975 Schulisches Erziehungswesen (I),
- November 1975 Wirtschaftswissenschaften (IVa),
- Januar 1976 Sprach- und Literaturwissenschaften (VII),
- Dezember 1977 Sozialwissenschaften (IVb).

Die Trennung der Kommission IV in die Wirtschaftswissenschaften (IVa) und Sozialwissenschaften (IVb) eigentlich müßte es heißen: "Übrige Sozialwissenschaften", denn die Wirtschaftswissenschaften sind Sozialwissenschaften, zeigen deutlich die Aufgabe der Tätigkeitsfelder als Richtpunkt zugunsten von Wissenschaftsgebieten, auf die sich Studiengänge traditionell bezogen.

Anstelle einer weiteren Öffnung der Hochschule trat das Bemühen um partielles Offenhalten angesichts des umsichgreifenden Numerus clausus, statt der Errichtung weiterer Gesamthochschulen wurde die vorhandene unveränderte Hochschulstruktur beibehalten. Eine Ausnahme war die Eingliederung der Pädagogischen Hochschulen in die Universitäten, die gegen deren erheblichen Widerstand als Zuordnung von Fach zu Fach nur sehr unzulänglich gelang. Die Durchlässigkeit zwischen den Studiengängen gleicher Fachrichtung an Fachhochschulen und wissenschaftlichen Hochschulen wurde aufgegeben. Das ursprüngliche Ziel der Studienreform "mehr Humanität in der Gesellschaft", wurde zwar in den Gesetzestext als Befähigung zu "verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat"²³ hinübergerettet; es blieb aber in den fachwissenschaftlichen Studiengängen in der Regel unberücksichtigt. Im wesentlichen ging es nicht mehr um eine grundlegende Reform, um die Konzipierung neuer Studiengänge mit veränderten Zielen und Studieninhalten, sondern nur um eine Überarbeitung des Vorhandenen mit dem Ziel der Straffung.

²¹ Ebd., S. 23 ff.

²² Informationen MWF Nr. 12, Düsseldorf, Dezember 74, S. 3 f.

²³ HRG vom 26. Januar 1976 § 7, Ziel des Studiums. Dieser Satz findet sich auch in § 80 des WissHG vom 20. November 1979 wieder, allerdings wurde dabei die Vorbereitung auf ein berufliches Tätigkeitsfeld, durch die "Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt" ersetzt.